

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0457/2008

Abteilung: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bearbeiter/in: Reinhard Trost

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	14.02.2008	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	26.02.2008	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der Unterzeichnung der vorliegenden Kommunalen Vereinbarung zuzustimmen.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte im Gebiet der Polizeidirektion Rheinpfalz beabsichtigen, im Bereich der Tierseuchenbekämpfung näher und damit effizienter zusammenarbeiten. Bislang wurde diese Zusammenarbeit (ohne förmliche Vereinbarung) zwischen dem Rhein-Pfalz Kreis, den Städten Ludwigshafen, Frankenthal und Speyer im Rahmen der so genannten Vogelgrippe in den letzten zwei Jahren praktiziert.

Aufgrund der guten Erfahrungen im kleinen Kreis soll diese Zusammenarbeit vergrößert werden, die damit verbundenen Schwierigkeiten (Schriftform, Abordnung von Personal) werden durch die erhöhte Schlagkraft einer EU-konformen Tierseuchenbekämpfung aufgehoben.

Bekannt sind kommunale Vereinbarungen bei der Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen aus dem nördlichen Teil von Rheinland-Pfalz, wo große Tierhaltungen in großen Flächenlandkreisen nicht mit den vorhandenen Kräften einer Kommune bei Ausbruch oder Verdacht einer Tierseuche betreut werden können, weder veterinärmedizinisch noch vom Verwaltungspersonal.

Anzeigepflichtige Tierseuchen wie unter anderen die Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und Geflügelpest sind hochinfektiöse Tierkrankheiten, welche sich aufgrund des welt- und europaweiten Handels mit Lebendvieh, Fleisch und daraus hergestellten Lebensmitteln, unter Umständen aber auch durch Personen im Reiseverkehr in rasanter Geschwindigkeit über weite Distanzen ausbreiten können und großen wirtschaftlichen Schaden verursachen.

Die in nationales Recht umgesetzten Bekämpfungsstrategien der EU haben zum Ziel, eine Ausbreitung dieser Tierseuchen in einem betroffenen Mitgliedstaat oder über diesen hinaus auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern.

Bei Auftreten solcher anzeigepflichtige Tierseuchen sind von den zuständigen örtlichen

Behörden unverzüglich umfangreiche Maßnahmen durchzuführen, die neben dem konsequenten Ausräumen des Seuchenherdes weit reichende Sperr- und Schutzmaßnahmen in den betroffenen Gebieten beinhalten. In dieser Hinsicht ist nicht auszuschließen, dass nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vollzogene Schutzvorschriften zu einer Verbreitung des Seuchengeschehens führen und nach kurzfristiger Bewertung durch die Europäische Gemeinschaft auch restriktive Entscheidungen der EU-Kommission hinsichtlich der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland am innergemeinschaftlichen Handel zur Folge haben werden.

Um im Krisenfall schnell optimal reagieren zu können fordert das Land Rheinland-Pfalz die Gründung von Verbänden auf Ebene der Gebietskörperschaften. Rechtsgrundlage der Kooperation soll der Abschluss einer Kommunalen Vereinbarung zwischen den Verbundpartnern sein. Ein allgemein gültiger Musterentwurf für den Abschluss dieser Vereinbarungen wird seitens des Landes nicht zur Verfügung gestellt, da eine Vereinbarung den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort angepasst werden muss.

Um weiterhin sicherzustellen, dass die Verbundpartner ausgebrochene Tierseuchen auch selbständig bekämpfen können, wenn sie sich dazu in der Lage sehen, soll die Alarmierung kaskadenartig erfolgen. Für den Ausbruch von Seuchen, die die betroffene Gebietskörperschaft mit dem vorhandenen Personal und Ausrüstung alleine bewältigen kann, bildet diese im Krisenfall ein eigenes so genanntes lokales Krisenzentrum.

Für den gebietskörperschaftsübergreifenden Tierseuchenkrisenfall wird das regionale Krisenzentrum Rheinpfalz bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen eingerichtet. Der Standort Ludwigshafen bietet sich aufgrund der Ausstattung der Berufsfeuerwehr und der zentralen Lage an.

Die Berufsfeuerwehr besitzt die notwendigen Räumlichkeiten, die ein regionales Krisenzentrum benötigt um alle beteiligten Personen unterzubringen, sowie ausreichend Computer und Software um die logistischen Herausforderungen zu meistern. Das Regionale Krisenzentrum Rheinpfalz soll für den gesamten Verbund zuständig sein und die Koordination übernehmen. Die politische und fachliche Verantwortung für das regionale Krisenzentrum Rheinpfalz obliegt der Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigshafen, da diese für die für die Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen zuständig ist.

§ 2 des Vertrages regelt die Aktivierung des Regionalen Krisenzentrums, d.h. wann sich das Regionale Krisenzentrum zusammenfinden muss, und ist daher strikt von § 1 zu trennen, der lediglich die Voraussetzungen der Errichtung regelt.

Wird nun der Ausbruch der anzeigepflichtigen Tierseuchen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und Geflügelpest amtlich verdächtigt, oder wird gar der Ausbruch einer dieser Tierseuchen festgestellt, so wird das Regionale Krisenzentrum Rheinpfalz aktiviert. Das bedeutet, die von dem Verdacht oder dem Ausbruch der Tierseuche betroffene Gebietskörperschaft meldet dies dem Regionalen Krisenzentrum Rheinpfalz, welches die übrigen Verbundpartner informiert. Die Aktivierung des Regionalen Krisenzentrums liegt im Ermessen des betroffenen Verbundpartners.

Darüber hinaus regelt die vorliegende Vereinbarung in § 2 weitere Fälle, in denen das Regionale Krisenzentrum aktiviert werden kann.

Den Gebietskörperschaften bleibt weiterhin die Möglichkeit für den Fall, dass die betroffene Gebietskörperschaft nicht alleine zur Seuchenbekämpfung in der Lage ist und das Regionale Krisenzentrum nicht aktivieren möchte, ein gemeinsames Krisenzentrum mit einzelnen Verbundpartnern, zum Beispiel der benachbarten Gebietskörperschaft zu bilden.

Im Falle der Aktivierung des Regionalen Krisenzentrums wird die Berufsfeuerwehr der Stadt

Ludwigshafen am Rhein die Räumlichkeiten und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung stellen. Des Weiteren erklärte man sich bereit, 2 Mitarbeiter für den Zeitraum der Aktivierung abzustellen, die jeweils mit einem Stundensatz von 45,00 € zu vergüten wären. Die übrige Besetzung des Regionalen Krisenzentrums besteht aus den Mitarbeitern der Gebietskörperschaften. Hier ist sicher zu stellen, dass die bereits von dem Seuchenausbruch betroffenen Gebietskörperschaften bei der Seuchenbekämpfung durch Personal der Verbundpartner unterstützt werden. Dabei wird es sich um Verwaltungskräfte und um tierärztliches Personal handeln, welches die Funktion von Fachberatern wahrnimmt. Die Koordination der Zusammenarbeit geschieht über das Regionale Krisenzentrum, von wo aus ein gemeinsamer Dienstplan erstellt wird. Für die Einhaltung des Dienstplanes sind die Verbundpartner verantwortlich.

Die Kosten des Personals der nur Hilfe leistenden Verbundpartner, sowie alle weiteren Kosten werden durch die von der Seuche betroffenen Gebietskörperschaften getragen. § 6 der Vereinbarung regelt die genaue Kostentragung entsprechend des Verteilungsschlüssels der Vertragspartner zur Berechnung der Umlage des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz.

Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer eines Jahres geschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn keiner der Vertragspartner die Vereinbarung drei Monate vor Ablauf der Laufzeit kündigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Bereitstellung der Räumlichkeiten in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen werden seitens der Feuerwehr keine Kosten geltend gemacht. Kosten fallen hier nur für das zur Verfügung stellen von Personal an, wobei eine Vergütung in Höhe von 45,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt wird.

Im Fall des Ausbruchs der Seuche und der Aktivierung des Krisenzentrums werden die entstehenden Kosten für das tierärztliche und sonstige Personal den unterstützenden Verbundpartnern durch die betroffenen Partner ersetzt. Sollten mehrere Partner von der Seuche betroffen sein, werden diese Kosten analog dem Verteilungsschlüssel der Vertragspartner zur Berechnung der Umlage des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg, berechnet.

Anlagen:

Vereinbarungsentwurf

Entwurf

Kommunale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Falle des Verdachts bzw. des Ausbruchs anzeigepflichtiger Tierseuchen

vom _____. 200_

Der Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis,
vertreten durch den Landrat, Herrn Werner Schröter;
der Landkreis Germersheim,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Fritz Brechtel;
der Landkreis Südliche Weinstrasse,
vertreten durch die Landrätin, Frau Theresia Riedmaier,
der Landkreis Bad Dürkheim,
vertreten durch die Landrätin, Frau Sabine Röhl;
die kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Dr. Eva Lohse
die kreisfreie Stadt Speyer,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Werner Schineller
die kreisfreie Stadt Frankenthal,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Theo Wieder
die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstrasse,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Hans Georg Löffler

treffen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Anzeigepflichtige Tierseuchen wie unter anderem die Maul- und Klauenseuche, die Schweinepest und die Geflügelpest sind hochinfektiöse Tierkrankheiten, die sich aufgrund des welt- und europaweiten Handels mit Lebendvieh, Fleisch und daraus hergestellten Lebensmitteln, unter Umständen aber auch durch Personen im Reiseverkehr, in rasanter Geschwindigkeit über weite Distanzen ausbreiten können.

Die in nationales Recht umgesetzten Bekämpfungsstrategien der EU-Kommission haben zum Ziel, eine Ausbreitung dieser Tierseuchen in einem betroffenen Mitgliedsstaat oder über diesen hinaus auf andere Mitgliedsstaaten zu verhindern.

Beim Ausbruch solcher anzeigepflichtiger Tierseuchen sind von den zuständigen örtlichen Behörden unverzüglich umfangreiche Maßnahmen durchzuführen, die neben dem konsequenten Ausräumen des Seuchenherdes weit reichende Sperr- und Schutzmaßnahmen in den betroffenen Gebieten beinhalten.

In dieser Hinsicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vollzogene Schutzvorschriften zu einer Verbreitung des Seuchengeschehens führen und nach kurzfristiger Bewertung durch die Europäische Gemeinschaft auch restriktive Entscheidungen der EU-Kommission Folgen hinsichtlich der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland am innergemeinschaftlichen Handel haben kann.

Im Wissen um diese Verantwortung und die Notwendigkeit, im Krisenfall unverzüglich und in erheblichem Umfang personelle, sachliche und logistische Ressourcen aktivieren zu müssen, die einzelne Gebietskörperschaften auf Dauer nicht sicherstellen können, treffen die Landkreise Rhein-Pfalz-Kreis, Germersheim, Südliche Weinstrasse und Bad Dürkheim sowie

die kreisfreien Städte Frankenthal, Speyer, Neustadt an der Weinstrasse und Ludwigshafen am Rhein nachfolgende kommunale Vereinbarung. Diese regelt unter anderem die Einrichtung von Krisenzentren, die Erreichbarkeit des Fachpersonals in Zeiten erhöhter Seuchengefahr, die gegenseitige Unterstützung und – vorbehaltlich eventueller Ansprüche der Gebietskörperschaften an Dritte – die Kostentragung.

§ 1 Einrichtung der Krisenzentren

- 1) Die vorgenannten Gebietskörperschaften richten jeweils lokale Krisenzentren¹ ein.
- 2) Die vorgenannten Gebietskörperschaften richten für den Tierseuchenkrisenfall ein regionales Krisenzentrum ein.
Dieses regionale Krisenzentrum Rheinpfalz wird dauerhaft bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen am Rhein eingerichtet. Die politische und fachliche Verantwortung obliegt der Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigshafen.

§ 2 Aktivierung der Krisenzentren

- 1) Im Falle des amtlichen Verdachtes bzw. der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der anzeigepflichtigen Tierseuchen Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und Geflügelpest, wird das regionale Krisenzentrum Rheinpfalz durch die Leitung der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft aktiviert.
- 2) Im Falle des amtlichen Verdachtes bzw. der amtlichen Feststellung des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche, die unter Anwendung eines Maßnahmenkataloges zu bekämpfen ist, wird auf Antrag einer von einer Tierseuche betroffenen Gebietskörperschaft das regionale Krisenzentrum Rheinpfalz aktiviert, wenn das Tierseuchengeschehen nicht mit den eigenen Kräften der Gebietskörperschaft bewältigt werden kann oder mehrere Gebietskörperschaften des Verbundes berührt sind.
- 3) In nicht von Abs. 1 und Abs. 2 umfassten Fällen können Gebietskörperschaften ein gemeinsames Krisenzentrum zur Bekämpfung von Tierseuchen bilden.
- 4) Im Falle der Aktivierung des regionalen Krisenzentrums Rheinpfalz werden die zu treffenden Entscheidungen und die zu veranlassenden Maßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung zentral für alle betroffenen Gebietskörperschaften durch das regionale Krisenzentrum koordiniert, wobei jede betroffene Gebietskörperschaft für ihr Gebiet zuständige Behörde bleibt.
- 5) Die personelle Hilfeleistung bezieht sich sowohl auf die Delegation tierärztlichen Personals, das die Funktion von Fachberatern wahrnimmt, als auch auf sonstiges Personal.
- 6) Die Pressereferenten der lokalen Krisenzentren haben sich untereinander und mit dem Pressereferenten des regionalen Krisenzentrums Rheinpfalz abzustimmen.

¹ Entsprechend der Dienstvorschrift 100 Führung und Leitung im Einsatz

§ 3 Gegenseitige Unterstützung

- 1) Bei Feststellung eines Tierseuchenverdacht es bzw. einer Tierseuche nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 werden die betroffenen Gebietskörperschaften durch die anderen Gebietskörperschaften des Verbundes in personeller und auf Ersuchen auch in sachlicher Hinsicht im Rahmen der dort bestehenden sachlichen und personellen Möglichkeiten unterstützt.
- 2) Das zur Unterstützung entsandte bzw. vertretend tätig werdende Personal erhält die ihm zustehenden Befugnisse auch außerhalb seines originären Zuständigkeitsbereiches.

§ 4 Vorbereitung

- 1) Die Gebietskörperschaften treffen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, um im konkreten Fall die lokalen Krisenzentren im Sinne der Anforderungen des Bundesmaßnahmenkataloges Tierseuchen unverzüglich und funktionsfähig nach einheitlichem Standard einrichten zu können.
- 2) Die Stadt Ludwigshafen trifft die vorgenannten Maßnahmen zur Errichtung des regionalen Krisenzentrums Rheinpfalz.
- 3) Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich, ihre Alarmierungs- und Ablaufpläne gegenseitig auszutauschen. Die darüber hinaus im konkreten Seuchenfall relevanten Daten und Schriftsatzmuster sind standardisiert und EDV-aufbereitet vorzuhalten.

§ 5 Erreichbarkeit

- 1) Die Leitung des regionalen Krisenzentrums Rheinpfalz, wobei auf § 1 Abs. 2 Satz 3 dieser Vereinbarung Bezug genommen wird, erstellt im Falle der Aktivierung einen gemeinsamen Dienstplan. Die Gebietskörperschaften verpflichten sich das angeforderte Personal entsprechend zur Verfügung zu stellen.
- 2) Die Erreichbarkeit des Fachpersonals auf der Ebene der Gebietskörperschaften wird durch die Gebietskörperschaften sichergestellt.
- 3) Die dienstlichen und privaten Angaben zur Erreichbarkeit des Fachpersonals werden unter den Gebietskörperschaften ausgetauscht und regelmäßig, mindestens jährlich, aktualisiert.

§ 6 Kosten und Kostentragung

- 1) Kosten, die im Rahmen der Umsetzung des § 4 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Vereinbarung entstehen, trägt jede Gebietskörperschaft selbst.
- 2) Die durch die Aktivierung des regionalen Krisenzentrums Rheinpfalz anfallenden Kosten werden analog dem Verteilungsschlüssel der Vertragspartner zur Berechnung der Umlage des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im

Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg [§ 9 der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 28.10.1994 (Staatsanzeiger für das Saarland Nr. 15, S 383-386 vom 06.04.1995)] von den vom Tierseuchengeschehen betroffenen Gebietskörperschaften getragen.

- 3) Kosten nicht durch die tierseuchenrechtliche Maßregelung betroffener Gebietskörperschaften werden, im Falle der Unterstützung betroffener Gebietskörperschaften, analog dem Verteilungsschlüssel der Vertragspartner zur Berechnung der Umlage des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg [§ 9 der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 28.10.1994 (Staatsanzeiger für das Saarland Nr. 15, S 383-386 vom 06.04.1995)] von den vom Tierseuchengeschehen betroffenen Gebietskörperschaften getragen.
§ 4 Landestierseuchengesetz bleibt hiervon unberührt.
- 4) Darüber hinaus werden Kosten, die im Rahmen der Bekämpfung eines Seuchenverdachts- bzw. einer Seuchenfeststellung entstehen, durch die vom Seuchengeschehen betroffenen Gebietskörperschaften getragen bzw. bei gegenseitiger Hilfeleistung gegeneinander aufgerechnet.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll die wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8

Gültigkeitsdauer

Die Vereinbarung tritt am __.__.200__ in Kraft und gilt für die Dauer eines Jahres. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vereinbarungspartner die Vereinbarung drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit kündigt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ludwigshafen, den

(Werner Schröter)

Germersheim, den

(Dr. Fritz Brechtel)

Landau, den

(Theresia Riedmaier)

Bad Dürkheim, den

(Sabine Röhl)

Ludwigshafen, den

(Dr. Eva Lohse)

Frankenthal, den

(Theo Wieder)

Speyer, den

(Werner Schineller)

Neustadt, den

(Hans Georg Löffler)